



Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

Mediengestalter/-in Flexografie AO von 08/2011

Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen Gestaltung und Realisation eines Medienproduktes, Gestaltungsgrundlagen, Medienproduktion, Planung und Kommunikation statt.

Im Prüfungsbereich Gestaltung und Realisation eines Medienproduktes soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, Arbeitsaufträge zu analysieren und zu planen, Gestaltungsentwürfe nach typografischen und gestalterischen Gesichtspunkten zu erstellen, Text-, Grafik- und Bilddaten unter gestalterischen Gesichtspunkten aufzubereiten und zu bearbeiten, Gestaltungsentwürfe nach vorgegebenen Qualitätskriterien auszudrucken. Es ist ein Prüfungsstück zu erstellen. Die Prüfungszeit beträgt fünf Stunden.

Im Prüfungsbereich Gestaltungsgrundlagen, Medienproduktion, Planung und Kommunikation soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, Kundenanforderungen in Arbeitsaufträge umzusetzen, Arbeitsschritte und Arbeitsmittel festzulegen, Gestaltungsentwürfe unter Berücksichtigung von Gestaltungsgrundlagen und Normen umzusetzen, Text-, Bild- und Grafikbearbeitung anzuwenden, Daten ausgabegerecht für unterschiedliche Medien aufzubereiten, branchenspezifische Hardware und Software zu nutzen und zu pflegen, Korrekturregeln anzuwenden, Kommunikationsformen, -regeln und -mittel in deutscher und englischer Sprache anzuwenden. Es sind praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

Abschlussprüfung

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschluss- oder Gesellenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

Die Abschlussprüfung besteht aus **fünf** Prüfungsbereichen:

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Gestaltungsumsetzung und technische Realisation | |
| 2. Konzeption und Gestaltung | (höchstens 90 Min.) |
| 3. Medienproduktion | (höchstens 90 Min.) |
| 4. Kommunikation | (höchstens 60 Min.) |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | (höchstens 60 Min.) |

Die Prüfungsbereiche 2 bis 5 werden schriftlich geprüft.



Praktische Prüfung

Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, Aufgabenstellungen zu analysieren, einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten und zu dokumentieren, eine produktionsorientierte Arbeitsplanung produktspezifisch durchzuführen, Produktionsdaten unter gestalterischen Gesichtspunkten aufzubereiten und zu bearbeiten, flexografische Erzeugnisse herzustellen sowie Medienprodukte unter Berücksichtigung von Qualitäts Gesichtspunkten und wirtschaftlichen Aspekten zu gestalten und technisch zu realisieren. Es sind drei Prüfungsstücke zu erstellen:

Das Prüfungsstück I besteht aus einem Lösungsvorschlag mit Arbeitsplanung einschließlich der Gestaltung eines Medienproduktes. Nach Aushändigung der Aufgabenstellung ist dem Prüfungsausschuss spätestens nach zehn Arbeitstagen ein Lösungsvorschlag mit Arbeitsplanung vorzulegen.

Das Prüfungsstück II besteht aus dem Herstellen von Stempeln mit Schrift, Linie und Grafik.

Das Prüfungsstück III besteht aus dem Herstellen eines weiteren Flexografieproduktes. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt zwölf Stunden; dabei soll die Prüfungszeit für das Prüfungsstück I sieben Stunden, für die Prüfungsstücke II und III jeweils 150 Minuten nicht überschreiten. Das Prüfungsstück I ist mit 50 Prozent und die Prüfungsstücke II und III sind jeweils mit 25 Prozent zu gewichten.

Gewichtung

Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

Gestaltungsumsetzung und technische Realisation mit 50 Prozent, Konzeption und Gestaltung mit 15 Prozent, Medienproduktion mit 15 Prozent, Kommunikation mit 10 Prozent, Wirtschafts- und Sozialkunde mit 10 Prozent.

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Gestaltungsumsetzung und technische Realisation mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

**Weitere Details**

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zurzeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.

- Änderungen vorbehalten -

Notenspiegel:

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend